

# Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Eigenschadenversicherung für Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeindliche Einrichtungen

HV 32/06

## § 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer Entschädigung für Vermögensschäden (§ 3), die ihm unmittelbar durch Vertrauenspersonen (§ 2) oder durch gegen Vertrauenspersonen begangene Handlungen zugefügt (Eigenschäden) und die während der Dauer des Vertrages verursacht werden

a) F durch fahrlässige Dienstpflichtverletzungen der Vertrauenspersonen in Ausübung dienstlicher Verrichtungen;

b) V durch vorsätzliche Dienstpflichtverletzungen, insbesondere Treubruchhandlungen der Vertrauenspersonen.

Treubruchhandlungen sind:

Unterschlagung, Untreue, Betrug, Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuchs;

c) O durch Ereignisse, die ohne Verschulden der Vertrauenspersonen eintreten, und zwar:

Raub, Erpressung, ) begangen gegen  
Betrug auf dem Transportweg, ) die Vertrauens-  
im Sinne des Strafgesetzbuchs ) personen

sowie Verlierer von anvertrautem Geld, Geldeswert, geldwerten Zeichen und Wertpapieren, sofern die Vertrauenspersonen zur Betreuung der Werte den Umständen nach nicht mehr in der Lage gewesen sind.

2. Die Eigenschaden-Vollversicherung umfasst die Wagnisse gemäß § 1 Abs. 1 a-c (F, V O), die Eigenschaden-Teilversicherung nur die Wagnisse gemäß § 1 Abs. 1 a (F).

3. Hat bei Schadentatbeständen gemäß § 1 Abs. 1 b und c (V und O) eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung die Entstehung des Schadens mitbewirkt, so ist eine Ersatzpflicht des Versicherers gemäß § 1 Abs. 1 a (F) nicht begründet.

4. Die Versicherung der Eigen- und sonstigen Betriebe (z. B. Verkehrsunternehmen, Versorgungsbetriebe, Krankenhäuser, Schlachthäuser, Kurbetriebe, Badeanstalten, Theater usw.) bedarf besonderer Vereinbarung. Nicht versicherbar sind Kreditinstitute.

5. Versicherer sind: zu Abs. 1 a die ALLIANZ Versicherungs-Aktiengesellschaft, zu Abs. 1 b und c die HERMES Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft. Die Gesellschaften haften als Gesamtschuldner.

## § 2 Vertrauenspersonen

Vertrauenspersonen sind die im Dienstverhältnis zum Versicherungsnehmer stehenden Beamten, Ehrenbeamten, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge sowie die Mitglieder der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse, soweit ihr Einschluss in den Versicherungsvertrag vereinbart ist.

## § 3 Vermögensschäden; Sachschäden

1. Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung, Abhandenkommen oder Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit von Sachen) sind noch sich aus solchen herleiten.

2. Schäden durch Abhandenkommen von Sachen - mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen - sind insoweit mitversichert, als sie sich aus Schadentatbeständen gemäß § 1 Abs. 1 b und c (V und O) ergeben.

## § 4 Versicherungsfall; Umfang der Ersatzleistung

1. Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen ist bei Schäden gemäß § 1 Abs. 1 a und b (F und V) der Verstoß, der einen nach dem Versicherungsvertrag zu ersetzenden Schaden verursacht hat oder verursachen könnte, bei Schäden gemäß § 1 Abs. c (O) das Ereignis.

Ist ein Schaden durch Unterlassen herbeigeführt worden, so gilt der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem bei einer normalen Sachbehandlung die versäumte Handlung hätte vorgenommen werden müssen.

2. Bei der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 a (F) bildet die Versicherungssumme die Höchstgrenze der Ersatzleistung für jeden Versicherungsfall mit der Maßgabe, dass die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung steht

a) bei Schäden aus gemeinsamem Handeln mehrerer Vertrauenspersonen;

b) bei einem aus mehreren Verstößen beruhenden einheitlichen Schaden;

c) für sämtliche Folgen eines einheitlichen Verstoßes; dabei gilt auch mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Die Höchstleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

3. Bei der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 a und c (V und O) begrenzt die Versicherungssumme die Entschädigungsleistung für sämtliche Schäden aus Versicherungsfällen der Vertrauenspersonen mit folgender Maßgabe:

a) Mit der Leistung einer Entschädigung vermindert sich die Versicherungssumme für etwaige weitere vor der Entdeckung dieses Versicherungsfalles verursachte Schäden um den Betrag der Entschädigung.

b) Für Schäden, die nach der Entdeckung dieses Versicherungsfalles verursacht werden, gilt die vereinbarte Versicherungssumme, soweit der Versicherungsschutz nicht erloschen ist (§ 6 Ziff. 5), in der bisherigen Höhe.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

4. Bei der Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 c (O) ist im Rahmen der Versicherungssumme die Entschädigungssumme im Einzelfall auf höchstens EUR 12.500 begrenzt, bei Verlieren jedoch auf höchstens 20% der Versicherungssumme.

Sind bei Schäden aus Betrug auf dem Transportweg oder Verlieren auch Entschädigungen aus anderen Versicherungen zu erbringen, so ermäßigt sich die Leistung aus dem nach diesen Bedingungen geschlossenen Versicherungsvertrag in der Weise, dass der Versicherungsnehmer

wegen desselben Versicherungsfalles insgesamt nicht mehr als EUR 12.500 erhält.

Die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der Versicherungssumme.

### **§ 5 Selbstbeteiligung; Fälligkeit der Versicherungsleistung**

1. Der Versicherungsnehmer hat in jedem Versicherungsfall im Sinne des § 1 Abs. 1 a und b (F und V) 1.000 EUR selbst zu tragen (fester Selbstbehalt).

2. Die Auszahlung der Entschädigungssumme hat innerhalb einer Woche nach Feststellung und Anerkennung des Schadens durch den Versicherer zu erfolgen.

### **§ 6 Ausschlüsse**

Nicht ersetzt werden

1. Kosten aus Verwaltungs- und Verwaltungsstreitverfahren, Strafen und Bußen sowie Schäden durch Nichtausnutzung von Skontomöglichkeiten, soweit der Schaden durch Skontoverlust bei der einzelnen Rechnung unter EUR 500 liegt;

2. mittelbare Schäden (z. B. Zinsverluste, entgangener Gewinn, Wertminderung, Revisionskosten);

3. Schäden, deren anderweitige Versicherung dem Versicherungsnehmer möglich ist, es sei denn, dass der anderweitige Versicherungsschutz deshalb nicht besteht, weil schuldhaft eine ausdrückliche Anweisung zu Abschluss oder zur Weiterführung eines Versicherungsvertrages nicht ausgeführt oder ein laufender Versicherungsvertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt worden ist.

Diese Bestimmung gilt nicht, soweit die Versicherung gemäß § 1 Abs. 1 c (O) Deckung wie bei einer Beraubungsversicherung gewährt;

4. Schäden durch unterlassene Erweiterung der nach diesen Bedingungen abgeschlossenen Eigenschadenversicherung oder durch Verstoß gegen die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen;

5. Schäden, die durch Vertrauenspersonen verursacht wurden, von denen dem Versicherungsnehmer vor der Verursachung des Schadens bekannt ist, dass sie bereits Tatbestände im Sinne von § 1 Abs. 1 b (V) in seinen eigenen Diensten oder im Verhältnis zu Dritten verwirklicht haben;

6. Schäden, die der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 4 Abs. 1) schriftlich angezeigt hat;

7. Schäden, die mit Krieg, kriegerischen Ereignissen, inneren Unruhen, terroristischen Anschlägen, Kernenergie, Verfügung von hoher Hand, höherer Gewalt oder Erdbeben mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen. Ist der Beweis für das Vorliegen einer dieser Ursachen nicht zu erbringen, so genügt für den Ausschluss der Haftung des Versicherers die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

### **§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes; Prämienzahlung; Kündigung**

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie gegen Aushändigung des Versicherungsscheines, Folgeprämien bei Beginn jedes Versicherungsjahres zu zahlen. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten §§ 38 und 39 VVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahre seit Ablauf der Zahlungsfrist gerichtlich gel-

tend gemacht werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Nebenkosten, die aus der Versicherungsurkunde oder der Prämienrechnung ersichtlich sind.

2. Die Haftung des Versicherers beginnt mit der Einlösung des Versicherungsscheines, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich gezahlt, so beginnt die Haftung des Versicherers schon in dem festgesetzten Zeitpunkt. Unter dieser Voraussetzung haftet der Versicherer auch für Versicherungsfälle, die nach dem festgesetzten Zeitpunkt, aber vor Annahme des Antrages eintreten. Ist jedoch dem Versicherungsnehmer bei Stellung des Antrages bekannt, dass der Versicherungsfall schon eingetreten ist, entfällt die Haftung.

3. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bei Beginn einer Versicherungsperiode Anzeige zu erstatten, wenn seine Einwohnerzahl die nächsten 500 überschritten hat.

Wurde vom Versicherungsnehmer bereits die Zahl seiner Einwohner mit 5.000 oder mehr angegeben, besteht die Anzeigepflicht zu Beginn der nächsten Versicherungsperiode erst dann, wenn die Einwohnerzahl die nächsten 1.000 überschritten hat.

4. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn der Versicherung rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z. B. §§ 40 und 68 VVG). Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalles (§ 8) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode; kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen Versicherungsperiode zur gesamten Versicherungsperiode zurückzahlen.

### **§ 8 Rechtsverhältnisse nach dem Versicherungsfall**

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen, der Versicherungsnehmer jedoch nur dann, wenn er die Anzeige nach § 9 Abs. 1 erstattet hat. Die Kündigung hat spätestens zwei Wochen nach Auszahlung oder Ablehnung der Versicherungsleistung in Textform zu erfolgen. Wird für einen ersatzpflichtigen Versicherungsfall keine Entschädigung beansprucht, so ist die Kündigung nur zulässig, sofern der Versicherungsfall nicht länger als ein Jahr zurückliegt; sie ist spätestens einen Monat, nachdem die Partei von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, in Textform zu erklären. Der Vertrag endet einen Monat nach der Kündigung.

### **§ 9 Obliegenheiten**

1. Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach erlangter Kenntnis, in Textform anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will. Ferner muss der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall gemäß § 1 Abs. 1 c (O) unverzüglich Anzeige bei der nächsten Polizeibehörde erstatten.

2. Der Versicherungsnehmer hat unter der Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was der Klarstellung des Versicherungsfalles dient. Er hat den Versicherer bei der Abwendung sowie bei der Ermittlung und Feststellung des Schadenfalles zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den

Versicherungsfall Bezug haben, mitzuteilen und alle nach Ansicht des Versicherers für die Beurteilung des Versicherungsfalles erheblichen Schriftstücke und Unterlagen zur Einsicht durch den Versicherer zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen einzusenden.

3. Wird eine Obliegenheit verletzt, die nach Abs. 1 oder 2 dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht; jedoch bleibt bei grobfahrlässiger Verletzung der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

#### **§ 10 Abtretung des Versicherungsanspruchs; Rückgriffsanspruch**

1. Die Versicherungsansprüche können vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

2. Sämtliche Ansprüche, die dem Versicherungsnehmer gegen die Vertrauenspersonen oder gegen Dritte aus dem Versicherungsfall zustehen, gehen in Höhe des dem Versicherungsnehmer vom Versicherer ersetzten Schadens auf den Versicherer über. Der Versicherer kann die Ausstellung einer Abtretungsurkunde verlangen. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

3. Der Versicherer verzichtet darauf, Rückgriffsansprüche gegen Vertrauenspersonen wegen Schäden aus fahrlässigen Dienstpflichtverletzungen gemäß § 1 Abs. 1 a (F) geltend zu machen.

#### **§ 11 Klagefrist; Gerichtsstand; Anzeigen und Willenserklärungen**

1. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer ihn unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen in Textform abgelehnt hat.

2. Für die aus dem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist neben den gesetzlich zuständigen Gerichten das Gericht des Sitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

3. Alle von oder gegenüber dem Versicherer abzugebenden Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, sind nur wirksam, wenn sie in Textform von oder gegenüber der ALLIANZ Versicherungs-AG, Königinstr. 28, 80802 München, oder der HERMES Kreditversicherungs-AG, Friedensalle 254, 22763 Hamburg, abgegeben werden.

#### **§ 12 Vertragsdauer**

Versicherungsverträge von ein- oder mehrjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr, und weiter von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Teile in Textform gekündigt werden.

Soweit nicht in den vorstehenden Bedingungen oder durch besondere Vereinbarung Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

#### **§ 13 Beschwerden**

Beschwerden können außer an den Versicherer auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, gerichtet werden.